

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

340 (11.12.1894)



Dienstag, 11. Dezember 1894.

# PROSPECTUS.

## Kaiserlich Russische Regierung.

### Steuerfreie 3½ % Russische Gold-Anleihe

von 1894.

Nominal Rubel Gold 100,000,000 = Francs 400,000,000 =

Mark D. R. W. 323,200,000 = Lfr. 15,820,000 =

Holl. Gulden 191,200,000 = Ver. St. Gold-Dollars 77,000,000 =

Dän. Kronen 288,000,000.

Zinsen und Kapital zahlbar in Gold.

Auf Grund der durch Allerhöchsten Ukas Seiner Majestät des Kaisers von Rußland vom 24. November / 6. Dezember 1894 erteilten Ermächtigung emittirt S. Exc. der Kaiserlich Russische Finanzminister die 3½ % Russische Gold-Anleihe von 1894, Zinsen und Kapital zahlbar in Gold, und zwar in Rubel Gold, Francs, Mark D. R. W., Pfd. Sterl., Holl. Gulden, Ver. St. Gold-Dollars und Dän. Kronen im Verhältniße von: Rubel Gold 125 = Francs 500 = Mark 404 = Pfd. Sterl. 19.15.6 = Holl. Gulden 239 = Ver. St. Gold-Dollars 96,25 = Dän. Kronen 360.

Die 3½ % Russische Gold-Anleihe von 1894 ist in Gemäßheit der Bestimmungen des Ukases ausschließlich für Credit-Operationen des Kaiserlich Russischen Tresors bestimmt.

Die 3½ % Russische Gold-Anleihe von 1894 wird in Abschnitten von einer, fünf und fünf und zwanzig Schuldverschreibungen, jede zu Rubel Gold 125 = Francs 500 = Mark D. R. W. 404 = Pfd. Sterl. 19.15.6 = Holl. Gulden 239 = Ver. St. Gold-Dollar 96,25 = Dän. Kronen 360 in russischer, französischer, deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Die Stücke lauten auf den Inhaber, können jedoch in Gemäßheit der diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Finanzministers auch auf den Namen und zurück auf den Inhaber umgeschrieben werden. Bei Ablauf der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsscheine werden gegen Rückgabe der zu nicht gelösten Schuldverschreibungen gehörigen Talons neue Couponsbogen kostenfrei für den Inhaber bei den Zahlstellen verabsolgt.

Hinsichtlich der Privilegien sowie der Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen dieser Anleihe gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Schuldverschreibungen und Zinscoupons der 3½ % Russischen Gold-Anleihe sind für immer von jeder gegenwärtigen und zukünftigen russischen Steuer befreit.
- 2) Die laufenden und fälligen Zinscoupons sowie die verloosten Schuldverschreibungen der Anleihe werden von den Zollbehörden des Russischen Reiches zum Nennwerthe an Zahlungsstatt für Zollgebühren angenommen. Auch werden die nicht verloosten Schuldverschreibungen bei Lieferungsverträgen mit der Kaiserlich Russischen Regierung in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen als Caution zugelassen.

3) Die Schuldverschreibungen werden mit 3½ % für's Jahr in vierteljährlichen Raten am 20. März / 1. April, 19. Juni / 1. Juli, 19. September / 1. October und 20. December / 1. Januar jeden Jahres verzinst und im Wege halbjährlicher Verloofungen, am 19. September / 1. October und 20. März / 1. April jeden Jahres, mit dem 19. September / 1. October 1895 beginnend, binnen 81 Jahren zum Nennwerthe getilgt. Der Zinslauf beginnt am 20. December 1894 / 1. Januar 1895.

4) Die Einlösung von Zinsen und Kapital der 3½ % Russischen Gold-Anleihe von 1894 hat nach Wahl des Inhabers in St. Petersburg in Rubel Gold nach dem Münzgesetz vom 17./29. December 1885 oder in Credit-Rubeln zum Tagescourse der Rubel Gold, in Paris und Brüssel in Francs, in Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg in Mark D. R. W., in London in Pfd. Sterling, in Amsterdam in Holl. Gulden, in New-York in Ver. St. Gold-Dollars und in Copenhagen in Dän. Kronen in dem im Eingang dieses Prospects erwähnten Verhältniße zu geschehen.

5) Zu jeder halbjährlichen Tilgung sind 0,11205 % des Nominalbetrages der Anleihe und 1¼ % des Nominalbetrages der bis dahin verloosten Schuldverschreibungen zu verwenden. Die verloosten Schuldverschreibungen werden 3 Monate nach der Verloofung bezahlt.

Die rückzahlbaren Schuldverschreibungen müssen bei der Einlösung mit sämtlichen nach dem Rückzahlungstermine fälligen Coupons eingeliefert werden. Der Betrag etwa fehlender Coupons wird von dem Capitale abgezogen.

6) Die Nummern der jedesmal verloosten, sowie der aus vorhergegangenen Verloofungen fälligen, noch nicht zur Einlösung vorgezeigten Schuldverschreibungen werden außer durch russische Blätter durch je zwei in Paris und Berlin und je eine in London, Frankfurt a. M., Amsterdam und Brüssel erscheinende Zeitungen bekannt gemacht.

7) Bis zum 19. December 1904 / 1. Januar 1905 darf der zur Tilgung zu verwendende Betrag nicht erhöht werden, auch darf bis zu diesem Termine die Anleihe weder convertirt noch zurückgezahlt werden.



8) Die Einlösung der fälligen Zins-Coupons und der verloosten Schuldverschreibungen erfolgt

in St. Petersburg bei der Kaiserlich Russischen Staatsbank,  
 " Paris bei dem Bankhause de Rothschild Freres,  
 " London " " " N. M. Rothschild & Sons,  
 " Berlin " " " S. Bleichröder,  
 der Direction der Disconto-Gesellschaft und  
 dem Bankhause Mendelssohn & Co.,  
 " Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne,  
 " Hamburg  
 " Amsterdam  
 " Brüssel  
 " New-York  
 " Copenhagen

9) Uneingelöst gebliebene, fällige Coupons verfallen in 10 Jahren, gelöste Stücke in 30 Jahren vom Fälligkeitstage ab gerechnet. Mit Ablauf dieser Fristen erlischt das Recht des Inhabers, die Einlösung zu verlangen.

Die Subscription auf die 3 1/2 % Russische Goldanleihe von 1894 im Nominalbetrage von Francs 400 000 000 = Mark D. R. W. 323 200 000 findet statt

**am Mittwoch, den 12. December d. J.**

und zwar

bei der Kaiserlich Russischen Staatsbank in St. Petersburg und deren Comptoirs in Moskau, Warschau, Odessa, Kiew, Riga und Charkow,  
 ferner in St. Petersburg bei der St. Petersburger Internationalen Handelsbank, der Russischen Bank für auswärtigen Handel, der St. Petersburger Disconto-Bank und der Wolga-Kama-Bank,

in Paris bei de Rothschild Freres,  
 " London bei N. M. Rothschild & Sons,  
 sowie in Brüssel, Antwerpen und Amsterdam,

zu den von diesen Stellen bekannt zu machenden Bedingungen, sodann

**in Berlin bei S. Bleichröder,  
 „ der Direction der Disconto-Gesellschaft,  
 „ Mendelssohn & Co.,  
 „ Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne,**

Berlin und Frankfurt a. M., im December 1894.

**S. Bleichröder. Direction der Disconto-Gesellschaft. Mendelssohn & Co.  
 M. A. von Rothschild & Söhne.**

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
**Öffentliche Zustellungen.**  
 N. 320.1. Nr. 35.175. Karlsruhe. Die Firma Heinrich Lange zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schneider daselbst, klagt gegen den Privatmann Emil Beder in Karlsruhe, zur Zeit an unbekanntem Orten, aus dem Wechsel vom 21. September 1894 im Wechselprozeß, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Bewerthung des Beklagten zur Zahlung von 178 M. 49 Pf., nebst 6 % Zins vom 1. December 1894 und Tragung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich der des Arrestverfahrens, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Karlsruhe auf  
 Freitag den 22. December 1894, Vormittags 9 Uhr.  
 II. Stod. Zimmer Nr. 13.  
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
 Karlsruhe, den 8. December 1894.  
 K a v v,  
 Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts.  
 N. 338.1. Waldshut. Die Gastwirthin Luise Eichhorn, geb. Puyper in Tiefenstein, vert. durch Rechtsanwaltschaft Meyer in Görwihl, klagt gegen den Baptist Strittmatter von Tiefenstein, s. St. in Amerila an unbekanntem Orten, aus Lieferung von Speise und Getränken von den Jahren 1889/1891, mit dem Antrage auf Ver-

urtheilung des Beklagten zur Zahlung von 17 M. 95 Pf. und 6 % Zins vom 5. April 1891, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Waldshut auf den Gerichtstag zu Görwihl auf  
 Samstag den 9. Februar 1895, Vormittags 10 1/2 Uhr.  
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
 Waldshut, 5. December 1894.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Reich.  
**Aufgebote.**  
 N. 775.2. Nr. 8510. Adelsheim. Das Groß. Amtsgericht Adelsheim hat heute folgendes  
**Aufgebot**  
 erlassen:  
 Tagelöhner Heinrich Trautmann von Sennfeld besitzt auf Gemauung Sennfeld nachgenannte Liegenschaft ohne Erwerbsurkunde:  
 Lsg. Nr. 101: 87 Meter Hofraute und Hausgarten, erstere überbaut mit einem einstöckigen Wohnhaus nebst Balkenfeller, einerseits Andreas Bösch Ehefrau, andererseits Gottfried Busch.  
 Auf Antrag des Besitzers werden alle diejenigen, welche an der bezeichneten Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben, auf-

gefordert, solche spätestens in dem auf Dienstag den 5. Februar 1895, Vormittags 9 Uhr, vor Gr. Amtsgericht darüber bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.  
 Dies veröffentlicht:  
 Adelsheim, den 1. December 1894.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Federle.  
**Konkursverfahren.**  
 N. 336. Nr. 25.186. Waldshut. Ueber das Vermögen des Müllers Jakob R ö y f e r und dessen Ehefrau, Theresia, geborne Maier in Hohenhengen, wurde auf Antrag des Johann Martin Eschhäcker in Hohenhengen heute am 6. December 1894, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
 Der Waisenrichter Bornhauser hier wird zum Konkursverwalter ernannt.  
 Konkursforderungen sind bis Freitag den 28. December 1894 bei dem Gerichte anzumelden.  
 Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag den 5. Januar 1895, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.  
 Allen Personen, welche eine zur Kon-

kursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. December 1894 Anzeige zu machen.  
 Waldshut, den 6. December 1894.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Reich.  
 N. 335. Nr. 25.220. Waldshut. Ueber das Vermögen des Müllers Johann Rebmann von Rheinheim wird auf Antrag zweier Gläubiger heute, am 7. December 1894, Mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
 Der Waisenrichter Bornhauser hier wird zum Konkursverwalter ernannt.  
 Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1895 bei dem Gerichte anzumelden.  
 Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag den 5. Januar 1895, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 14. Februar 1895, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.  
 Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Januar 1895 Anzeige zu machen.  
 Waldshut, den 7. December 1894.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Reich.  
**Handelsregisterinträge.**  
 N. 272. Nr. 56.666. Heidelberg. 1. Zu D. 3. 20 B. II des Firmenregisters wurde eingetragen:  
 Firma Louis Keller senior Nachfolger in Heidelberg.  
 Obige Firma ist erloschen.  
 2. Zu D. 3. 500 B. II: Die Firma „Elise Dieglsch“ in Heidelberg. Inhaberin ist die von ihrem Ehemann zum Betrieb des Handelsgewerbes ermächtigte Hermann Dieglsch Ehefrau, Elisabeth, geb. Kaiser dahier. Durch Urtheil Groß. Amtsgerichts dahier vom 14. September 1894 wurde dieselbe für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemanns abzufordern.  
 Heidelberg, den 4. December 1894.  
 Groß. bad. Amtsgericht.  
 Reichardt.

in den bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Der Subscriptionspreis beträgt 95% von Nominalkapital der Mark = Mark 383.80 für jede Schuldverschreibung von 404 Mark.
- 2) Die Subscription erfolgt auf Grund des zu diesem Prospekt gehörigen Anmeldeformulars, welches von den vorgenannten Stellen bezogen werden kann. Jeder Subscriptionsstelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf der festgesetzten Frist zu schließen und nach ihrem Ermessen den Betrag jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen. Die Zuteilung erfolgt sobald wie möglich nach Schluß der Subscription.
- 3) Bei der Subscription ist eine Caution von 5% des gezeichneten Nominalbetrages in Baar oder in solchen Effecten zu hinterlegen, die die Subscriptionsstelle als zulässig erachten wird.
- 4) Die Abnahme der zugetheilten Schuldverschreibungen kann vom 2. Januar 1895 an gegen Zahlung des Preises geschehen; es steht jedoch dem Zeichner frei,

ein Fünftel der zugetheilten Stücke spätestens am 15. Januar 1895  
 zwei " " " " " " 15. Februar "  
 zwei " " " " " " 15. März "

abzunehmen. Bei der Abnahme am 2. Januar 1895 beträgt der Preis wie oben angegeben Mark 383.80 für jede Schuldverschreibung. Bei Abnahme nach dem 2. Januar 1895 hat der Zeichner außerdem 1 1/2 % Zinsen für's Jahr vom Nominalkapital der Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1895 bis zum Tage der Abnahme zu vergüten. Dagegen findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt. Beträge von weniger als 5 Schuldverschreibungen sind am 15. Januar 1895 ungetrennt zu reguliren.

Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte können nur soweit berücksichtigt werden, als dies nach dem Ermessen der Subscriptionsstelle mit den Interessen der andern Zeichner verträglich ist.

5) Bis zur Fertigstellung der definitiven Schuldverschreibungen werden in Deutschland von den deutschen Subscriptionsstellen einheitlich ausgestellte mit dem deutschen Reichsstempel versehene Interimscheine ausgegeben, über deren kostenfreien Umtausch in Original-Schuldverschreibungen seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden wird. Diese Interimscheine werden mit dem am 19. März/1. April 1895 fälligen Zinscoupon versehen sein, welcher bei den deutschen Zahlstellen zur Einlösung gelangt. An den auswärtigen Plätzen gelangen von den dortigen Subscriptionsstellen angefertigte Interimscheine zur Ausgabe.

An den deutschen Plätzen können nur die von den deutschen Subscriptionsstellen ausgegebene Interimscheine in Original-Schuldverschreibungen getauscht werden.

6) Der Handel an der Börse erfolgt nach dem Nominalkapital der Mark zuzüglich der laufenden Stückzinsen.